

## Geschäftsordnung

### **der Zweckverbandsversammlung (ZVV) des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg**

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einladung
- § 2 Einberufung
- § 3 Einladungsfrist, Inhalt
- § 4 Aufstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung
- § 5 Vorsitz in der Verbandsversammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Verhinderung, vorzeitiges Verlassen
- § 8 Tagesordnung, Öffentlichkeit
- § 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 10 Verschwiegenheitspflicht, Offenbarungspflicht
- § 11 Presse
- § 12 Anträge
- § 13 Aufhebung eines Beschlusses
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Anfragen
- § 16 Gang der Verhandlung
- § 17 Redeordnung
- § 18 Redezeit
- § 19 Abstimmung
- § 20 Wahlen
- § 21 Teilnahme der Verwaltung
- § 22 Ordnungsbestimmungen
- § 23 Ordnungsruf
- § 24 Ausschluss
- § 25 Wortentzug
- § 26 Ausschluss auf Zeit
- § 27 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 28 Sitzungsunterbrechung
- § 29 Niederschrift
- § 30 Unterzeichnung der Niederschrift
- § 31 Ausschüsse
- § 32 Inkrafttreten und Änderungen

## **§ 1 Einladung**

Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Zweckverbandsversammlung (ZVV). Er setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher Ort und Zeit fest und beruft die Sitzung der ZVV durch Übersendung der Einladung an

- a) alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der ZVV,
- b) den Verbandsvorsteher, die VHS-Leiterin und den Verwaltungsleiter ein.

Die Zustellung der Einladung wird von der Verwaltung durchgeführt.

Anmerkung:

Die Verwaltung stellt auf jeweiligen Antrag der Gruppen bis zu 3 Exemplare der Einladungen zur Verfügung.

## **§ 2 Einberufung**

- 1) Der Vorsitzende beruft die ZVV ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die ZVV muss mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- 2) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder eine Gruppe es unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt.

## **§ 3 Einladungsfrist, Inhalt**

- 1) Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage; sie beginnt mit dem Tage der Absendung. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- 2) Die Einladung soll enthalten:
  - a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung,
  - b) die Tagesordnung,
  - c) die schriftlichen Erläuterungen des Verbandsvorstehers zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen.
- 3) Als regelmäßige Punkte sind auf jede Tagesordnung zu setzen:
  - a) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
  - b) Bericht der Verwaltung über die Ausführung von Beschlüssen der ZVV und der Ausschüsse,
  - c) Anfragen und Mitteilungen.

## **§ 4 Aufstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung**

- 1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Gruppe vorgelegt werden. Die Vorschläge sollen einen Beschlussvorschlag enthalten.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der ZVV sind vom Vorsitzenden rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

## **§ 5 Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- 1) Der Vorsitzende der ZVV führt den Vorsitz. Ist er verhindert, so übernimmt sein gewählter Stellvertreter den Vorsitz. Sind weder der Vorsitzende noch der Stellvertreter anwesend, so wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden.
- 2) Der Vorsitzende der ZVV hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Vor Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der ZVV fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Die ZVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird die ZVV im Falle der Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

## **§ 7**

### **Verhinderung, vorzeitiges Verlassen**

- 1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies rechtzeitig – spätestens zu Beginn der Sitzung – dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- 2) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst vor Beginn der Sitzung.

## **§ 8**

### **Tagesordnung, Öffentlichkeit**

- 1) Die Sitzungen der ZVV sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der ZVV teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der zu beteiligen. Zuhörer, die versuchen, die Verhandlungen zu unterbrechen, zu beeinflussen oder in anderer Weise zu stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum entfernt werden.
- 2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten, die eine Verletzung vorrangiger, schutzbedürftiger Interessen befürchten lassen sowie
  - e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beschlussfassung gem. § 101 Abs. 3 GO NRW.
- 3) Die Öffentlichkeit kann auch auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bei der Beratung einzelner Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

## **§ 9**

### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- 1) Die ZVV kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit handelt.

- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der ZVV erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder äußerst dringlich sind.

## **§ 10**

### **Verschwiegenheitspflicht, Offenbarungspflicht**

- 1) Die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern richtet sich nach § 43 Abs. 2 i.V.m. § 30 GO NW.  
Als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung von der ZVV beschlossen wurde und über die somit Verschwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.
- 2) Unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes hat das Mitglied Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.
- 3) Mitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung sie wegen Befangenheit ausgeschlossen sind, den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.  
In Zweifelsfällen entscheidet über Ausschließungsgründe die ZVV. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken.  
Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der ZVV durch Beschluss festgestellt.

## **§ 11 Presse**

Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse sind rechtzeitig über öffentliche Sitzungen der ZVV regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

## **§ 12 Anträge**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen.
- 2) Anträge, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind mindestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden der ZVV und dem Vorstandsvorsteher einzureichen. Sie sollen einen Beschlussvorschlag enthalten.  
Anträge dieser Art können von jedem Mitglied gestellt werden. Der Vorsitzende stellt diese Anträge allen Mitgliedern spätestens 2 Tage vor der Sitzung zu.

## **§ 13 Aufhebung eines Beschlusses**

Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Beschlusses der ZVV kann nur von mindestens 2 Mitgliedern gestellt werden. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt worden, so darf er innerhalb eines Jahres nicht erneuert werden, es sei denn, dass eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

## **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- 2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für bzw. gegen den Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- 3) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor anderen Wortmeldungen.

## **§ 15 Anfragen**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen zu stellen. Anfragen sind mindestens 10 Tage vor Beginn der Sitzung der ZVV bzw. der Ausschüsse dem Vorstandsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung hat in der jeweiligen Sitzung zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- 2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, im Rahmen des nach § 3 Abs. 3 regelmäßig auf der Tagesordnung stehenden Punktes mündliche Anfragen zu stellen, die sich nicht auf die übrige Tagesordnung beziehen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- 3) Zusatzfragen können vom Fragesteller gestellt werden. Darüber hinaus ist von jeder Gruppe eine Zusatzfrage zugelassen. Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig.

## **§ 16 Gang der Verhandlung**

- 1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- 2) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erteilt der Vorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort:
  - a) dem Antragsteller oder den Berichterstattern,
  - b) den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 3) Ergreift der Vorsitzende zur Sache das Wort, so hat er den Vorsitz abzugeben.

- 4) Der Vorsitzende kann dem Vorstandsvorsteher oder anstelle des Vorstandsvorstehers – mit dessen Zustimmung – der VHS-Leiterin oder dem Verwaltungsleiter oder deren Stellvertretern außerhalb der Rednerfolge das Wort erteilen, jedoch ohne Unterbrechung des Redners.

### **§ 17 Redeordnung**

- 1) Ein Mitglied, das zu einem Punkt der Tagesordnung das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu Wort zu melden.
- 2) Ein Redner darf nach Erteilung des Wortes nicht unterbrochen werden, es sei denn, durch den Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung.
- 3) Das Wort erhält außer der Reihe unmittelbar im Anschluss an das Mitglied, dem zuletzt das Wort erteilt wurde, wer zur Geschäftsordnung reden oder ein Missverständnis aufklären will.
- 4) Über die Entscheidung des Vorsitzenden zur Geschäftsordnung ist eine Erörterung nicht zulässig.

### **§ 18 Redezeit**

Der Vorsitzende soll weit schweifende Erörterungen verhindern.  
Redebeiträge sollen grundsätzlich in freier Rede vorgetragen werden.  
Die Redezeit beträgt für Stellungnahmen der Fraktionen in der Regel höchstens 10, im übrigen 5 Minuten.

### **§ 19 Abstimmung**

- 1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. Der Vorsitzende bestimmt in Zweifelsfällen die Reihenfolge der Abstimmung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

- 3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln.
- 5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- 6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

### **§ 20 Wahlen**

- 1) Wahlen werden grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- 2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- 3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen zählen als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).
- 4) Für die Besetzung von Ausschüssen gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

## **§ 21 Teilnahme der Verwaltung**

Der Vorstandsvorsteher, die VHS-Leiterin und der Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen der ZVV teil. Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel oder einer Gruppe der ZVV verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor der ZVV darzulegen. Auch der VHS-Direktor und der Verwaltungsleiter sind hierzu verpflichtet, falls es die ZVV oder der Vorstandsvorsteher verlangen.

## **§ 22 Ordnungsbestimmungen**

Der Vorsitzende der ZVV ist berechtigt,

- a) Jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen, wenn er gegen die Geschäftsordnung verstößt oder sich sonst ungebührlich benimmt,
- b) Redner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen;
- c) Rednern, denen das Wort nicht erteilt ist, das Wort sogleich zu entziehen;
- d) Rednern, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, daß ihnen das Wort entzogen werde, fruchtlos verwarnt sind;
- e) Rednern, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen.

1)

## **§ 23 Ordnungsruf**

Hat ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem dritten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn er ihn beim zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

## **§ 24 Ausschluss**

Ist der Redner dreimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen oder auf die Sache verwiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das

Wort entziehen und ihn notfalls von der Sitzung ausschließen. Wer von der Sitzung ausgeschlossen ist, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

## **§ 25 Wortentzug**

Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in der gleichen Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

## **§ 26 Ausschluss auf Zeit**

- 1) Ein Mitglied, das sich wiederholt ungebührlich benommen hat, kann durch Beschluss der ZVV für eine im Beschluss zu bestimmende Zeit von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt auch als Ausschluss aus allen Ausschüssen, denen der Betreffende als Mitglied angehört.
- 2) Auch der Vorsitzende kann, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes verhängen und durchführen.
- 3) Im Falle des Ausschlusses durch den Vorsitzenden beschließt die ZVV in der nächsten Sitzung, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen, über die Berechtigung der Maßnahme.

## **§ 27 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen ein Einspruch zu.
- 2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet die ZVV in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen und entscheidet über evtl. eingelegte Einsprüche. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 28 Sitzungsunterbrechung**

Entsteht in einer Sitzung der ZVV störende Unruhe, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Sitzung unmöglich macht, so kann der Vorsitzende die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben.

## **§ 29 Niederschrift**

- 1) Über jede Sitzung der ZVV ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen. Der Schriftführer wird von der VV bestimmt.
- 2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Bediensteten der Verwaltung,
  - c) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge und den Namen des Antragstellers,
  - f) die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen,
  - g) Fragesteller, Anfragen und ihre Beantwortung,
  - h) kurz gefasste Erklärungen, die auf Wunsch eines Mitgliedes zu Protokoll zu nehmen sind.

## **§ 30 Unterzeichnung der Niederschrift**

Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden, den Verbandsvorsteher und den Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend jedem Mitglied und stellvertretenden Mitglied der ZVV zuzustellen.

## **§ 31 Ausschüsse**

- 1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden auf das Verfahren in den Ausschüssen die für die ZVV geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- 2) Die Einladung zu einer Ausschusssitzung ergeht von dem Ausschussvorsitzenden. Die Einladung ist allen Mitgliedern der ZVV zuzustellen.
- 3) Der Vorsitzende der ZVV ist zu den Sitzungen aller Ausschüsse zu laden. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- 4) Mitglieder der ZVV, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden, auch wenn sie nicht Ausschussmitglied sind. Sie können sich an der Beratung über den Antrag beteiligen. Im übrigen haben alle Mitglieder der ZVV das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen auch der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören.
- 5) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Verbandsvorsteher noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet die ZVV.

## **§ 32 Inkrafttreten und Änderungen**

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die ZVV in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.
2. Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der ZVV geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der ZVV gesetzt und die Einladung zu dieser Sitzung unter Einhaltung der im § 3 (1) festgelegten Frist zugestellt worden ist.
3. Jedem Mitglied der ZVV ist eine Ausfertigung einer Geschäftsordnung bei seinem Amtsantritt auszuhändigen.